

HEFT 5

*Ergebnis Arbeit*

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

82. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

36.  
24. XI. 81  
X ZR 36/80
- a) Die Umstände des Einzelfalles können es rechtfertigen, bei der Bemessung der Schadensersatzlizenz im Wege der Lizenzanalogie die Vorteile der Stellung des Verletzers gegenüber der Stellung eines Lizenznehmers lizenz erhöhend zu berücksichtigen (Bestätigung von BGHZ 77, 17 – Tolbutamid); hierbei kann auch in Betracht zu ziehen sein, daß der Verletzer nicht, wie ein Lizenznehmer, in kurzen zeitlichen Abständen abrechnet und zahlt, sondern erheblich später.
- b) Diese Grundsätze gelten auch, soweit der Patentverletzer auf Wertersatz nach Bereicherungsgrundsätzen haftet („Fersenabstützvorrichtung“). . . . . 310
37.  
25. XI. 81  
VIII ZR 299/80
- a) Die Beendigung einer zahlungsunfähigen Handelsgesellschaft führt nicht zum Erlöschen der für eine ihrer Verbindlichkeiten gegebenen Bürgschaft.  
Die verselbständigte Bürgschaftsforderung ist in diesem Falle als solche abtretbar.
- b) Der vom Vermieter bewirkte Umbau der Mietsache zum Zwecke der Weitervermietung nach Wegfall des zahlungsunfähig gewordenen Mieters ist nicht zugleich auch ein objektiv fremdes Geschäft für den Bürgen des zahlungsunfähigen Mieters.  
Zu den Voraussetzungen eines subjektiv fremden Geschäfts. . . . . 323
38.  
1. XII. 81  
KRB 5/79
- Zur Frage der Zulässigkeit eines Wettbewerbsverbots, das einem Kommandisten auferlegt wird, der zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist. . . . . 332
39.  
7. XII. 81  
AnwZ (B) 15/81
- In den Ländern, in denen der Grundsatz der gleichzeitigen Zulassung beim Landgericht und Oberlandesgericht gilt, kann ein Bewerber auch dann nicht vorzeitig beim Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn er für diesen Fall auf seine Rechte aus der Zulassung beim Landgericht verzichtet (im Anschluß an BGHZ 56, 381 und 62, 160). . . . . 333

## I N H A L T

Nr.		Seite
32. 23. IX. 81 IV a ZR 185/80	Reichweite der Bindung beim gemeinschaftlichen Testament . . . . .	274
33. 11. XI. 81 VIII ZR 269/80	Die dem Darlehensnehmer von dem durch globale Vorausabtretung gesicherten Darlehensgeber eingeräumte Ermächtigung, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, berechtigt ihn insoweit zu nochmaliger Abtretung, als er dafür den ungeschmälernten Gegenwert der Forderung, bezogen auf den Zeitpunkt der Abtretung, endgültig erhält (Ergänzung zu BGHZ 75, 391). . . . .	283
34. 20. XI. 81 V ZR 155/80	a) Ein auf die Beschaffung eines Grundstücks gerichteter Auftrag, bei dessen Ausführung der Beauftragte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers handeln soll, bedarf nicht der Genehmigung nach § 2 GrdstVG. b) Aus einem wirksamen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück kann auch dann auf Auflassung geklagt werden, wenn diese der Genehmigung nach § 2 GrdstVG bedarf. Ein Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung in dem Urteilsausspruch ist nicht erforderlich (Abgrenzung zu dem Senatsurteil vom 7. Oktober 1977, V ZR 131/75, LM ZPO § 259 Nr. 6 = NJW 1978, 1262). . . . .	292
35. 24. XI. 81 X ZR 7/80	a) Das über die Herausgabe der Bereicherung entscheidende Gericht ist an die rechtskräftige Feststellung der Verletzungshandlung in einem vorausgegangenen Rechtsstreit der Parteien auf Grund der Wirkungen der materiellen Rechtskraft gebunden. b) Bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB durch Zahlung einer angemessenen Lizenz zu leisten; die Herausgabe des Verletzergewinns kommt nicht in Betracht. c) Auch im Rahmen eines Anspruchs auf Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB kann auf Grund der Umstände des Falles unter Anwendung der Grundsätze der Lizenzanalogie ein Anspruch auf Zahlung „aufgelaufener Zinsen“ gerechtfertigt sein („Kunststoffhohlprofil II“). . . . .	299